

Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat der Stadt Baden-Baden

Neufassung vom 18.02.2015;

geändert durch Beschluss des Bau- und Umlegungsausschusses am 10.12.2015;

geändert durch Beschluss des Gemeinderates am 30.09.2024.

Präambel

Ziel des Gestaltungsbeirats ist es, das Stadt- und Landschaftsbild in Baden-Baden gestalterisch zu verbessern, die architektonische und städtebauliche Qualität innerhalb der Stadt auf einem hohen Niveau zu sichern und fortzuschreiben sowie Fehlentwicklungen in Architektur, Freiraumgestaltung und Städtebau zu vermeiden. Vom Wirken des Gestaltungsbeirats und seiner Mitglieder ist zudem ein positiver Einfluss auf das Bewusstsein für gute Architektur und Stadtgestalt in der Öffentlichkeit, der Politik und der Verwaltung zu erwarten. Der Gestaltungsbeirat unterstützt als unabhängiges Sachverständigengremium die politischen Institutionen und die Fachverwaltungen in Fragen der Architektur, der Freiraumgestaltung, der Stadtplanung und des Stadtbildes. Er begutachtet Vorhaben von städtebaulicher Bedeutung in ihrer Auswirkung auf Stadtgestalt, Stadtstruktur und das UNESCO-Welterbe, um durch fachlich kompetente Empfehlungen eine Entscheidungsgrundlage für politische Institutionen und für die Verwaltung zu geben.

§ 1. Aufgabenstellung

Der Gestaltungsbeirat hat die Aufgabe, die ihm vorgelegten Bauvorhaben im Hinblick auf die städtebauliche, architektonische und gestalterische Qualität von Hochbau und Freifläche unter Berücksichtigung des Stadt- und Landschaftsbildes, der städtebaulichen Denkmalpflege und der Bedeutung innerhalb des UNESCO-Welterbes zu prüfen und zu beurteilen. Diese Aufgabe soll zur Verbesserung des Stadtbildes beitragen, die architektonische Qualität auf einem hohen Standard sichern sowie städtebauliche und architektonische Fehlentwicklungen verhindern bzw. minimieren. Zusätzlich sollen positive Auswirkungen auf ein intensiveres und besseres Architekturbewusstsein bei allen an der Stadtgestaltung Beteiligten bewirkt werden. Der Gestaltungsbeirat erstellt eine Stellungnahme zu jedem Bauvorhaben zur Erreichung dieses Zieles. Er unterstützt somit als unabhängiges Sachverständigengremium den Gemeinderat, den Oberbürgermeister und die Verwaltung. Der Beirat wirkt als fachkompetente ständige Expertenkommission mit ausschließlich beratender Funktion.

§ 2. Mitglieder des Gestaltungsbeirats

1. Zusammensetzung des Gestaltungsbeirats

Der Beirat setzt sich aus fünf weisungsunabhängigen Sachverständigen zusammen. Sie wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in.

2. Berufung der Beiratsmitglieder

Die Beiratsmitglieder werden durch Beschluss des Bau- und Umlegungsausschusses berufen.

3. Qualifikation der Beiratsmitglieder

Die Mitglieder sind Fachleute in den Gebieten Architektur, Städtebau, Garten- und Landschaftsarchitektur sowie Denkmalpflege. Sie besitzen die Qualifikation zum Preisrichter / Preisrichterin nach den „Grundsätzen und Richtlinie für Planungswettbewerbe“ (RPW 2013).

4. Unabhängigkeit der Beiratsmitglieder

Die Mitglieder des Gestaltungsbeirats sollen ihren Wohn- oder Arbeitssitz nicht im Regierungsbezirk Karlsruhe haben. Die Mitglieder sollen zwei Jahre vor und zwei Jahre nach ihrer Beiratstätigkeit nicht im Beratungsgebiet planen und bauen.

5. Dauer einer Amtszeit

Die Amtszeit dauert in der Regel fünf Jahre. Die Amtszeit kann durch Beschluss des Bau- und Umlegungsausschusses verlängert werden.

§ 3. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Gestaltungsbeirates ist im Geschäftsbereich Baudezernat (Bereich Planen) angesiedelt. Sie wird mit der Abwicklung der organisatorischen und verwaltungstechnischen Aufgaben betraut.

§ 4. Zuständigkeit des Beirats

Der Gestaltungsbeirat beurteilt Bauvorhaben vor allem innerhalb der historischen Innenstadt und des UNESCO-Welterbe-Gebietes, aber auch in den übrigen Stadtteilen, die aufgrund ihrer Größenordnung und Bedeutung für das Stadt- und Landschaftsbild und dessen Entwicklung prägend sind. Dazu zählen

1. einzelne Vorhaben, soweit es sich um Baumaßnahmen größeren Umfang oder von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung handelt, z.B.
 - a) Bauvorhaben mit stadtbildprägendem, repräsentativem oder monumentalem Charakter;
 - b) bauliche Veränderungen an historisch oder baukünstlerisch wertvollen Gebäuden oder Ensembles sowie Neubauten in deren Nähe;
 - c) Bauvorhaben außerhalb der (historischen) Kernstadt, um die Entwicklung eines gesamtstädtischen Gefüges zu erreichen und eine Fehlentwicklung zu verhindern.
2. generelle Regelungen (z.B. Satzungen, Konzepte u. a.) mit Einfluss auf das äußere Erscheinungsbild.

Vorhaben, die aus Wettbewerben gemäß Richtlinie für Planungswettbewerbe 2013 (RPW 2013) oder Mehrfachbeauftragungen hervorgegangen sind, werden nur dann begutachtet, wenn das eingereichte Vorhaben vom prämierten Wettbewerbsergebnis

wesentlich abweicht. Innerhalb von Wettbewerbsverfahren kann der Beirat beteiligt werden, z. B. zur Erarbeitung von Wettbewerbsbedingungen.

Bauvorhaben können auf Antrag der Stadtverwaltung, des Bauherrn und des Bau- und Umlegungsausschusses zur Behandlung im Gestaltungsbeirat vorgeschlagen werden.

§ 5. Sitzungsturnus und Geschäftsgang

1. Die Sitzungen des Gestaltungsbeirats finden in der Regel fünf Mal im Jahr statt. Die Sitzungstermine werden für mindestens ein Kalenderjahr im Voraus festgelegt.
2. Der Baudezernent legt die Tagesordnung fest und lädt den Beirat zu seinen Sitzungen schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung ein. Die Arbeitsmaterialien und Unterlagen werden rechtzeitig zur Verfügung gestellt.
3. Eine nachträgliche Änderung der Tagesordnung ist möglich.
4. Der / Die Vorsitzende des Beirats eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Er / Sie leitet und schließt die Sitzung.
5. Die Mitglieder des Beirats verfassen als Ergebnis der öffentlichen und der nichtöffentlichen Beratungen zur Beurteilung der vorgelegten Vorhaben jeweils eine Empfehlung in Form einer schriftlichen Stellungnahme.
6. Der / Die Vorsitzende und jedes Beiratsmitglied können verlangen, dass ihr Abstimmungsverhalten im Protokoll festgehalten wird.
7. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Auf Antrag des Bauherrn können Vorhaben einmalig in nichtöffentlicher Sitzung vorberaten werden. Der überarbeitete Planstand wird öffentlich behandelt, sofern der Bauherr nicht widerspricht.
8. Fordert der Gestaltungsbeirat die Wiedervorlage, ist das Bauvorhaben möglichst in der nächsten Sitzung zu behandeln. In Einzelfällen kann die Verwaltung von einer Wiedervorlage absehen. Dies wird den Mitgliedern des Bauausschusses per E-Mail unverzüglich mitgeteilt. Die Fraktionen haben ein mehrheitliches Vetorecht.

§ 6. Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Beirats, darunter der / die Vorsitzende oder der / die Stellvertreterin anwesend sind.

Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Mitglied des Beirats ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Die Stimmabgabe ist nur persönlich möglich.

§ 7. Ausscheiden aus dem Beirat vor Ablauf der Amtszeit

Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Beirat vor Ablauf der Amtszeit gilt für dessen Nachfolge § 2 Abs. 2 entsprechend.

§ 8. Aufwandsentschädigung

Die Beiratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit im Gestaltungsbeirat eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung orientiert sich an der Empfehlung der Architektenkammer Preisrichter, Sachverständige und Vorprüfer.

Der Zeitaufwand ist je Sitzungstag zu veranschlagen. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Zeitaufwand für Sitzungs- und Fahrtzeiten. Die Umsatz-/Mehrwertsteuer ist in den Beträgen nicht enthalten.

Zugrunde gelegt werden folgende Sätze:

Zeitaufwand bis 4 Stunden:	750 €
Zeitaufwand bis 6 Stunden:	1.100 €
Zeitaufwand bis 8 Stunden:	1.450 €
Zeitaufwand über 8 Stunden:	1.800 €

Der oder die Vorsitzende erhalten einen Zuschlag von 30% auf die jeweiligen anzuwendenden Sätze. Mit der Aufwandsentschädigung sind Vor- und Nachbereitung abgegolten.

Die Auslagenerstattung erfolgt in Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Kosten gemäß folgender Empfehlung:

- Flug in der Economy-Klasse, Bahn, ÖPNV, Taxi nach tatsächlicher Höhe
- Kfz mit 0,35 €/km (Die Umsatz-/Mehrwertsteuer ist in dem Betrag nicht enthalten.)
- Die Übernachtung mit Frühstück wird durch die Geschäftsstelle Gestaltungsbeirat organisiert und gestellt.

§ 9. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrem Beschluss in Kraft.